



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

Datum 30. Juli 2020

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 4-0221.4-18/17

(Bitte bei Antwort angeben)

Datenschutzrechtliche Bewertung von Microsoft-Produkten

Ihr Schreiben vom 7. Juli 2020

Anlage: Musterschreiben zu Office 365 insbesondere im Hinblick auf Schulen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihre Anfrage #178948 unter www.fragdenstaat.de können wir Folgendes mitteilen bzw. Zugang zu folgenden amtlichen Informationen gewähren:

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz BW gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Aus unserer Sicht umfasst Ihre Anfrage nicht Umweltinformationen und nicht Verbraucherinformationen.

Wir beantworten Ihre Anfrage daher nach § 1 Abs. 2 LIFG wie folgt:
Folgende Unterlagen sind bei uns zu diesem Thema vorhanden:

- Standard-Schreiben zu MS Office 365 an Schulen (s. Anlage)
- Derzeit laufen Abstimmungen der deutschen Aufsichtsbehörden zur Befassung in der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK).

Des Weiteren bearbeiten wir derzeit eine Beratungsanfrage zur datenschutzrechtlichen Einschätzung zum Einsatz von MS 365.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG besteht kein Anspruch auf Zugang, soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben kann. Eine Beeinträchtigung der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen ist bei zwischen- und innerbehördlichen Vorgängen, bei Beratungen zwischen Exekutive und Legislative sowie zwischen Behörden und externen Akteuren denkbar. Dieser Schutz endet mit dem Abschluss des Entscheidungsprozesses. Zum jetzigen Zeitpunkt können wir diesen nicht abschätzen.

- Zu Windows 10 sind die aktuellen Dokumente der Datenschutzkonferenz unter folgenden Links abrufbar.

<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/anwendungshinweise.html>

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20190403_positionierung_windows_10.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg